

## Informationsblatt

### Ablauf von der Antragstellung zur Entlastung

#### 1. Beantragung einer Förderung für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen

Das Ansuchen um Objektförderung ist mittels vollständig unterfertigtem Antragsformular und mit den untenstehend angeführten Beilagen in EINFACHER Ausfertigung ausschließlich als PDF-Datei **bis spätestens 31. Oktober** an [foerderung@wig.or.at](mailto:foerderung@wig.or.at) zu richten. Bitte beachten Sie, dass Einreichungen nach dem 31. Oktober nicht berücksichtigt werden können.

##### Beilagen für Vereine

- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktuelle Vereinsstatuten (sofern es sich um die erstmalige Antragstellung handelt oder seit der letzten Antragsstellung eine Änderung der Statuten vorgenommen wurde)
- vom Vorstand unterzeichnete Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Jahresabschluss) des vorangegangenen Jahres (Bsp.: wenn Sie für den Förderzeitraum 1.1. bis 31.12.2020 um Förderung ansuchen, legen Sie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung von 2018 bei)
- Erläuternde Unterlagen zu den Punkten „Inhaltliches Konzept“ und „Finanzierung“ (sofern diese vorhanden und durch Förderungsmittel bezahlt wurden) – dies können z.B. Publikationen und andere Drucksorten sein

##### Beilagen für lose Personengruppen

- Meldezettel der beiden antragstellenden Personen (nur bei Erstanträgen oder Änderungen der Daten)
- Unterzeichnete Vollmacht (Formular „Vollmacht für lose Personengruppen“) von zumindest drei Gruppenmitgliedern für die beiden antragstellenden Personen
- Erläuternde Unterlagen zu den Punkten „Inhaltliches Konzept“ und „Finanzierung“

#### 2. Förderentscheidung

Sobald alle notwendigen Unterlagen bei der Wiener Gesundheitsförderung eingegangen sind, erfolgt die formale, inhaltliche und kaufmännische Prüfung der eingegangenen Förderanträge. Gemeinsam mit der Förderzusage wird die erste Förderrate übermittelt, frühestens jedoch im Jänner des Förderzeitraums.

### 3. Auszahlung 2. Förderhälfte

Gruppen, die bereits im Vorjahr eine Förderung der Wiener Gesundheitsförderung – WiG erhalten haben, wird die zweite Förderrate erst nach Genehmigung der Abrechnung der vorigen Förderung ausbezahlt. Alle Gruppen, die erstmals eine Förderung der WiG erhalten, haben für den Zeitraum Jänner bis Juni des Förderjahres einen Kurzbericht abzugeben. Erst nach Genehmigung dieses Kurzberichts, wird die zweite Förderrate ausbezahlt.

### 4. Abrechnung

Die Abrechnung der Förderung muss bis 28.02 des Folgejahres übermittelt werden, um eine Folgeförderung in Anspruch nehmen zu können. Des Weiteren ist ein Kurzbericht über die Aktivitäten im Förderzeitraum abzugeben. Für den Kurzbericht kann die Vorlage der Wiener Gesundheitsförderung – WiG verwendet werden.

### 5. Entlastung

Die Entlastung erfolgt, wenn die gesamte Fördersumme mittels Belegen abgerechnet wurde. Verwenden Sie dazu bitte die entsprechenden Vorlagen (Abrechnungsübersicht, Reisekostenabrechnung) die unter [www.wig.or.at](http://www.wig.or.at) zum Download bereit stehen.

Restbeträge von Förderungen, die nicht abgerechnet werden können, müssen rücküberwiesen werden, oder werden bei Vorliegen eines Folgeantrags, nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Wiener Gesundheitsförderung, saldiert.

Die gesamten Förderdokumente für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen inkl. Informationsblättern und Ausfüllhilfe finden Sie ebenfalls unter [www.wig.or.at](http://www.wig.or.at).

Für etwaige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen der Selbsthilfe-Unterstützungsstelle SUS Wien gerne telefonisch (01 / 4000 – 76944) oder per E-Mail ([selbsthilfe@wig.or.at](mailto:selbsthilfe@wig.or.at)) zur Verfügung.